

## Bekanntmachung

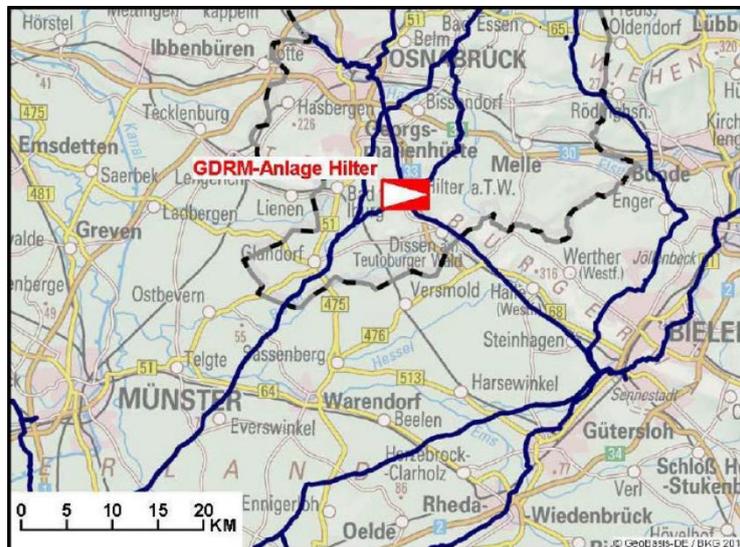
### über ein Vorhaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb der Gasdruckregel-/Messanlage Hilter a.T.W. und der Verbindungsleitungen (Nr. 58/3 und 6/19/24, je DN300):

Az. L1.4/L67301/01-32\_03/2017-0001/026

Die Open Grid Europe GmbH, Kallenbergstraße 5, 45141 Essen, hat beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb einer Gasdruckregel-/Messanlage (GDRM-Anlage) sowie der zugehörigen Gasversorgungsleitungen Nr. 58/3 und Nr. 6/19/24 (siehe Anlage) beantragt.

Die Errichtung der GDRM-Anlage und der zur Einbindung in das überregionale Transportnetz erforderlichen Leitungen sollen im Zusammenhang mit der Umstellung des Gasnetzes von L-Gas auf H-Gas erfolgen.

Der Außendurchmesser der Verbindungsleitungen beträgt 323,9 mm. Plangemäß wird die Leitung Nr. 58/3 eine Länge von ca. 150 m und die Leitung 6/19/24 eine Länge von ca. 35 m haben. Die Leitungen werden mit einem maximal zulässigen Betriebsdruck von 84 bzw. 36 bar betrieben. Während der gesamten Betriebszeit muss aus Sicherheitsgründen ein Schutzstreifen von jeweils 4 m rechts und links der Leitung eingehalten werden, der nicht bebaut oder mit Bäumen bepflanzt werden darf. Während der Bauphase wird auf freier Feldflur ein Arbeitsstreifen von ca. 23 m Breite in Anspruch genommen, der im Einzelfall eingeschränkt werden kann. Rohrlagerplätze sollen auf landwirtschaftlichen Freiflächen angemietet und eingerichtet werden.



Für die GDRM-Anlage einschließlich der Eingrünung veranschlagt der Antragsteller eine Fläche von ca. 1780 m<sup>2</sup>.

Für das Vorhaben ist ein Planfeststellungsverfahren gem. § 43 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) durchzuführen. Auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung kann nach dem Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 i. V. m Anlage 1 Nr. 19.2.4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden.

Die Antragsunterlagen liegen für jedermann zur Einsicht für die Dauer von 1 Monat wie folgt aus:

Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald,  
49176 Hilter a.T.W., Osnabrücker Straße 1, Raum 102

Montag	8:00 – 12:00 Uhr, 14:00 – 16:30 Uhr
Dienstag	8:00 – 12:00 Uhr
Mittwoch	8:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag	8:00 – 12:00 Uhr, 14:00 – 18:00 Uhr
Freitag	8:00 – 12:00 Uhr

Besondere Termine können unter 05424/2318-35 vereinbart werden.

Zusätzlich sind die Unterlagen auf dem Internetauftritt des LBEG ([https://www.lbeg.niedersachsen.de/bergbau/genehmigungsverfahren/aktuelle\\_planfeststellungsverfahren/](https://www.lbeg.niedersachsen.de/bergbau/genehmigungsverfahren/aktuelle_planfeststellungsverfahren/)) einsehbar.

Die Auslegungsfrist beginnt am 16.10.2017 und endet mit Ablauf des 15.11.2017.

Mit dem Beginn der Auslegung, d. h. ab dem 16.10.2017, dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplante Baumaßnahme erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (§ 44a Abs. 1 EnWG).

Einwendungen gegen das Vorhaben können bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis zum Ablauf des 29.11.2017) schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld oder bei der Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Nach dieser Frist eingehende Einwendungen oder Stellungnahmen sind ausgeschlossen. Weiterhin sind mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz -VwVfG).

Die Einwendungen müssen erkennen lassen, welches Rechtsgut oder Interesse aus Sicht der Einwender verletzt wird.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, erörtert werden (§ 73 Abs. 6 VwVfG). Die Einwender werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Der Erörterungstermin wird zusätzlich mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht (§ 73 Abs. 6 VwVfG).

Die Teilnahme am Erörterungstermin ist freiwillig. Kosten, die durch die Teilnahme oder durch Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- die mündliche Erörterung nicht öffentlich ist (§ 68 Abs. 1 VwVfG),
- bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann (§ 73 Abs. 5 Nr. 3 VwVfG),
- die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind (§ 73 Abs. 5 Nr. 4 VwVfG),
- ein Beteiligter sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen kann; die Vollmacht ermächtigt zu allen das Planfeststellungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nicht etwas anderes ergibt. Der Bevollmächtigte hat auf Verlangen seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen (§ 14 Abs. 1 VwVfG).

Clausthal-Zellerfeld, den 26.09.2017

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Im Auftrag

(L.S.)

gez. Marquardt